



5 (2.k)

Landgericht Ravensburg

Landgericht Ravensburg, PF 1646, 88186 Ravensburg

Gansel Rechtsanwälte
Wallstraße 59
10179 Berlin

Datum: 09.11.2018
Durchwahl: 0751 806-1791
Aktenzeichen: **2 O 211/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN AM 1 2. NOV. 2018

In Sachen
[redacted] / Volkswagen AG
wg. Schadensersatzes

FA 26.11.18 TBA
FA 12.12.18 Beud.
FA 14.01.19. ZB.
bet. JC

Ihr Zeichen: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 09.11.2018 und eine Abschrift
des Urteils vom 09.11.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Ruppert
Justizangestellte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:
2 O 211/18



Landgericht Ravensburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel Rechtsanwälte**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Ravensburg - 2. Zivilkammer - durch die Richterin Arsene als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.823,64 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus 21.700,00 € seit dem 08.04.2016 bis 19.06.2018 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 11.823,64 € seit dem 29.08.2018 zu zahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Skoda vom Typ Superb 2.0

TDI Combi mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der im vorgenannten Klageantrag genannten Zug-um-Zug-Leistung in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.100,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.08.2018 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 34,89 % und die Beklagte zu 65,11 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: bis 19.000,00 €

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche geltend im Zusammenhang mit dem Kauf eines vom VW-Abgasskandal betroffenen PKW Skoda Superb, 2,0 TDI, 170 kW, FIN:

[REDACTED]

Am 08.04.2016 schloss der Kläger mit der [REDACTED] einen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 21.700,00 € (Anlage K1).

Für den betroffenen Fahrzeugtyp wurde die Typengenehmigung nach VO (EG) Nr. 715/2007 mit der Schadstoffklasse Euro 5 erteilt. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Einhaltung bestimmter Grenzwerte betreffend Auspuff- und Verdunstungsemissionen. In den Fahr-

zeugen des streitigen Typs, und auch am Fahrzeug des Klägers, ist eine Software installiert, die die Einhaltung dieser Grenzwerte ausschließlich im Testzyklus gewährleistet. Die installierte Software steuert den Motor des Fahrzeugs und erkennt, ob es sich im Testlauf unter Laborbedingungen oder im normalen Straßenverkehr befindet. Dabei erfolgt die Motorsteuerung im Testlauf unter Laborbedingungen dergestalt, dass mittels einer Abgasrückführung eine Reinigung der Abgase erfolgt und im Ergebnis die Emissionsgrenzwerte entsprechend der genannten Verordnung eingehalten werden (Abgasrückführungsmodus 1). Demgegenüber ist im Betriebsmodus des normalen Straßenverkehrs der Abgasrückführungsmodus 0 aktiv, in dem keine bzw. eine deutlich geringere Abgasrückführung stattfindet, sodass im Betrieb dieses Abgasrückführungsmodus die Emissionsgrenzwerte der o.g. Verordnung nicht eingehalten werden. Das Kraftfahrtbundesamt stellte fest, dass es sich bei der Software um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt, ordnete den Rückruf aller betroffenen Fahrzeuge an und gab der Beklagten auf, die Fahrzeuge in den Zustand zu versetzen, den die öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgeben.

Die Beklagte entwickelte in der Folgezeit technische Maßnahmen, mit Hilfe derer der entsprechende Zustand erreicht werden soll und erklärte ferner den öffentlichen Rückruf der betroffenen Fahrzeuge. Es sollte ab Januar 2016 eine Software-Änderung in die betroffenen Fahrzeuge eingespielt werden mit dem Ziel, ohne Beeinträchtigung der Motorleistung, des Verbrauchs und der Fahrleistung die Abgasnormen zu erfüllen. Das Kraftfahrtbundesamt gab die technische Lösung frei.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 19.06.2018 (Anlage K27) forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung eines Monats zur Rückerstattung des Kaufpreises in Höhe von 21.700,00 € Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf.

Das Fahrzeug wies zuletzt am 07.11.2018, dem Tag der mündlichen Verhandlung, einen Kilometerstand von 113.783 km auf.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass darin eine Abschaltvorrichtung eingebaut ist. Die Beklagte hafte deliktisch. Durch die bewusst falsche Angabe von Schadstoffwerten habe sie einen Betrug begangen. Das Verhalten ihrer Mitarbeiter müsse sie sich zurechnen lassen. Sie habe den Kläger durch die Verwendung einer Manipulationssoftware vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, weshalb ihm ein Schaden in Form des Abschlusses des Kaufvertrags entstanden sei.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.700,00 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 08.04.2016 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Skoda vom Typ Superb 2.0 TDI Combi mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) TMBJF73T4D9028774 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungsersatzes in Höhe von 3.540,07 €.

Hilfsweise:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Soda vom Typ Superb 2.0 TDI Combi mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in vorgenannten Klageanträgen genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.348,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und ihn von weiteren 441,49 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe nicht bewusst falsche Angaben von Schadstoffwerten gemacht. Auf die Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb, die typischerweise bei jedem Fahrzeug höher seien als die Emissionen im Testlabor, komme es gerade nicht an. Sie meint, im Rahmen des § 826 BGB müsse der Kläger den Nachweis erbringen, dass eines ihrer Vorstandsmitglieder im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses einen entsprechenden Schädigungsvorsatz aufgewiesen habe. Der Kläger habe aber weder substantiiert dargelegt noch sei ersichtlich, dass Personen, deren Kenntnisse der Beklagten zuzurechnen wären, hinsichtlich eines angeblichen Schadens des Klägers vorsätzlich gehandelt haben. Gleiches gelte für die Umstände, die eine vermeintliche Sittenwidrigkeit begründen sollen. Jedenfalls sei der Kläger verpflichtet, eine Nutzungs-

entschädigung zu zahlen, in deren Rahmen von einer Laufleistung zwischen 200.000 km und 250.000 km auszugehen sei. Auch Annahmeverzug habe nicht vorgelegen, da kein Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung des Kaufvertrages bestehe. Mangels Schadensersatzanspruchs könne der Kläger auch keinen Ersatz für außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten und hierauf bezogene Zinsen verlangen.

Wegen des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien und auf die Sitzungsniederschrift vom 07.11.2018 (Bl. 130/131 der Akten) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte wegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB analog einen Anspruch auf Schadensersatz in Form der Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises (21.700,00 €) unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung (9.876,36 €) in Höhe von insgesamt 11.823,64 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

a.

Die Beklagte hat den Kläger getäuscht, indem sie bewusst aus Sicht eines objektiven Beobachters in der Position des Fahrzeugkäufers öffentlich (durch Werbeaussagen und Inverkehrbringen der betroffenen Motoren) konkludent erklärt hat, dass die behaupteten Messwerte unter ordnungsgemäßen Bedingungen zustande gekommen sind. Unerheblich ist, dass die Beklagte nicht Herstellerin des von dem Kläger erworbenen Fahrzeugs ist. Denn die Beklagte ist unstreitig Herstellerin des in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten und manipulierten Motors des Typs EA 189. Der Kläger ist durch die Täuschung der Beklagten einem entsprechenden Irrtum unterlegen. Anders als die Beklagte meint, steht dem nicht entgegen, dass sich die Täuschung auf Resultate bezieht, die unter Laborbedingungen erzielt wurden und sich die im Laborbetrieb ermittelten Messergebnisse bekanntermaßen nicht auf den alltäglichen Gebrauch des Fahrzeugs übertragen lassen. Denn das berechnete Interesse des Käufers daran, von verschiedenen (ordnungsgemäßen)

gemäß zustande gekommenen) Labormesswerten auf eine relativ höhere oder niedrigere reale Schadstoffbelastung zu schließen, ist dennoch betroffen. Insofern muss kein Kunde erwarten und davon ausgehen, dass diese bekanntermaßen gegebene normale Abweichung durch den Einsatz einer verbotenen Software erheblich vergrößert wird und der Hersteller des Fahrzeugs die erforderliche Typengenehmigung im Rahmen der Überprüfung unter Laborbedingungen überhaupt erst durch eine entsprechende Manipulation und einen anderen Betriebsmodus als denjenigen erreicht, der im Straßenverkehr läuft. Eine informierte Entscheidung in diese Richtung wird durch die Täuschung unterbunden.

Darüber hinaus hat die Beklagte den Kläger auch durch Unterlassen getäuscht, indem sie arglistig verschwiegen, ein Fahrzeug mit einem manipulierten Dieselmotor in Verkehr gebracht zu haben. Die hierfür erforderliche Offenbarungspflicht seitens der Beklagten besteht. Für vertragliche Beziehungen ist anerkannt, dass ein Vertragspartner dem jeweils anderen keine vollumfängliche Information über alle Belange des Geschäfts schuldet, weil im Vertragsrecht zunächst jeder für die Verteidigung seiner Interessen selbst verantwortlich ist. Eine Aufklärungspflicht besteht aber dann, wenn Umstände betroffen sind, die dem Vertragspartner unbekannt sind, nach Treu und Glauben aber bekannt sein müssen, weil sein Verhalten bei den Vertragsverhandlungen und die von ihm zu treffenden Entscheidungen davon wesentlich beeinflusst werden (Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl. 2018, § 826 Rn. 20). Im Verhältnis zur Beklagten als Herstellerin, die mit dem Käufer vertraglich nicht verbunden ist, kann nichts anderes gelten. Ausgehend von diesen Maßstäben ist hier die Grenze des Hinnehmbaren überschritten. Denn das Fahrzeug des Klägers hätte die für die sogenannte grüne Plakette erforderliche Schadstoffklasse nicht eingehalten, wenn die Beklagte die diesbezügliche Software nicht installiert hätte und das Fahrzeug damit bei der Prüfung unter dem Betriebsmodus 0, wie er auch im normalen Verkehr gilt, und nicht in einem Testlauf unter Laborbedingungen gelaufen wäre. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass ein Kunde ein Fahrzeug erwerben möchte, dem aufgrund falscher Emissionswerte der Entzug der Zulassung droht.

b.

Die Täuschung der Beklagten war auch sittenwidrig. Sittenwidrig ist eine Handlung, die nach ihrem Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl. 2018, § 826 Rn. 4). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Denn die Motivation der Beklagten zur Vornahme der Manipulationen und der entsprechenden Täuschungen darüber lag entweder in dem Streben nach einem höheren Gewinn bzw. der Ersparnis

von weiteren Entwicklungskosten, oder aber in der Unfähigkeit der Motorenentwickler, zu marktgerechten Preisen nur zulässige Abgaswerte zu verursachen. Dabei nutzte die Beklagte im Rahmen der Täuschung das Vertrauen des Endverbrauchers darauf aus, dass ein Fahrzeug, welches von einem Hersteller für den Verkauf freigegeben wurde, die Zulassungsprüfungen ordnungsgemäß durchlaufen hat und dementsprechend die gesetzlich vorgegebenen Werte ohne Manipulation bei den Prüfbedingungen erfüllt. Besonderes Gewicht muss dabei dem Umstand beigemessen werden, dass die Beklagte nicht lediglich vorgeschriebene Abgaswerte nicht einhielt, sondern gezielt finanzielle und technische Ressourcen dazu verwendete, ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden einerseits und nachfolgend gegenüber den Endverbrauchern andererseits zu schaffen.

c.

Dem Kläger ist durch die Täuschung der Beklagten kausal ein Schaden entstanden. Der Schaden des Klägers liegt darin, dass er in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Manipulation am Motor mit den sich daraus ergebenden Folgen den streitgegenständlichen Pkw erworben und damit einen ihm wirtschaftlich nachteiligen Vertrag geschlossen hat. Darauf, ob der Kläger im Ankaufsgespräch konkret geäußert hat, ein besonders schadstoffarmes Fahrzeug erwerben zu wollen oder es für ihn den entscheidenden, den seinen Kaufentschluss beeinflussenden Umstand darstellte, kommt es nicht an (vgl. LG Kleve, Urteil vom 31.03.2017 – 3 O 252/16).

d.

Auch die subjektiven Voraussetzungen des Anspruchs nach § 826 BGB liegen vor. Die Beklagte hat den Kläger bewusst und vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, da ihr das Wissen und der Vorsatz der an der Manipulation am Motor und der Täuschung darüber beteiligten Organe und sonstigen Mitarbeiter zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt bei juristischen Personen wie der Beklagten nach der allgemeinen Regelung des § 31 BGB.

Im Ansatz zutreffend weist die Beklagte zwar darauf hin, dass für eine Zurechnung grundsätzlich erforderlich ist, das jeweilige Wissen bzw. Vorsatzelement bei dem oder einem maßgeblichen Organmitglied festzustellen; ist eine solche Feststellung nicht möglich, geht dies grundsätzlich zulasten des beweisbelasteten Käufers. Dem Kläger kann vorliegend jedoch nicht abverlangt werden vorzutragen und zu beweisen, wer wann auf Seiten der Beklagten wie über welche Tatsachen getäuscht haben soll. Es ist nicht ersichtlich, wie der Kläger Kenntnisse über innerbetriebliche Abläufe bei der Beklagten haben soll. Den insofern dennoch bestehenden zivilprozessualen Anforderungen, seinen Anspruch substantiiert und schlüssig darzustellen, trägt der Kläger hinreichend Rechnung. Im Rahmen der ihn treffenden primären Darlegungslast ist es ausreichend,

wenn er – wie hier geschehen – konzerninterne Manipulationsvorgänge darstellt, die ein kollusives Verhalten mehrerer Personen bedingen, und entweder ein Versagen unternehmensinterner Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen oder aber eine Einbindung maßgeblicher Entscheidungsträger im Konzern der Beklagten voraussetzen. Der Kläger muss gerade nicht einen oder mehrere Täter benennen, deren Handeln sich die Beklagte zurechnen lassen muss. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass gemäß § 31 BGB ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten Kenntnis von der Manipulation hatte. Die Beklagte, die allein über entsprechende Kenntnisse verfügen könnte, und die insofern im Rahmen der sie treffenden sekundären Darlegungs- und Beweislast zu deren Offenlegung verpflichtet ist, hat nicht dargelegt, mit Kenntnis welcher Personen die Manipulation der Fahrzeuge erfolgte, und dass diese nicht zum Vorstand zählten oder die Manipulation ohne Einbeziehung eines verfassungsmäßigen Vertreters erfolgte. Ohnehin dürfte aber angesichts des dann gegebenen unkontrollierten Verhaltens einzelner Mitarbeiter ein Organisationsmangel vorliegen, den sich die Beklagte in gleicher Weise zurechnen lassen muss. Denn auch dann, wenn der Vorstand der Beklagten oder zuständige Organwalter persönlich keine Kenntnis von den die Sittenwidrigkeit begründenden Umständen hatten, diese Kenntnis aber innerhalb der Organisation der Beklagten vorhanden war und die Verpflichtung zur aktenmäßigen Dokumentation derselben bestand, ist eine Wissenszurechnung zum handelnden Organ vorzunehmen, wenn der informierte Mitarbeiter innerhalb der juristischen Person es – wovon hier dann auszugehen wäre – entgegen einer entsprechenden Pflicht versäumt hat, das bei ihm vorhandene Wissen an die zuständige Stelle weiterzuleiten (MüKo/Wagner, BGB, 7. Aufl. 2017, § 826 Rn. 37 ff).

e.

Art und Umfang des Schadens des Klägers sind nach §§ 249 ff. BGB zu bewerten. Sein Anspruch richtet sich daher nach § 249 Abs. 1 BGB im Wege der Naturalrestitution auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages, so dass die Beklagte dem Kläger zunächst den Kaufpreis in Höhe von 21.700,00 € erstatten muss Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs.

Weiter muss sich der Kläger das anrechnen lassen, was er infolge des ungewollten Vertrages an Vorteilen konkret erlangt hat (Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl. 2018, Vorb v § 249 Rn. 94). Nach der letzten Mitteilung des Klägervertreters vom 07.11.2018 (Seite 2 des Protokolls / Bl. 131 der Akten) hat er mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Strecke von 113.783 km zurückgelegt.

Das Gericht schätzt die Gesamtleistung eines Fahrzeugs bei diesem Typ gemäß § 287 ZPO auf 250.000 km. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Laufleistung ist nach den Grundsätzen der kilometeranteiligen linearen Wertminderung der Nutzungersatz wie folgt zu berechnen:

(Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer) ÷ Gesamtlauflistung. Ausgehend davon ist die angemessene Nutzungsentschädigung mit einem Betrag in Höhe von 9.876,36 € in Ansatz zu bringen, die von dem gezahlten Kaufpreis in Abzug zu bringen ist. Damit verbleibt ein zurückzuzahlender Betrag von 11.823,64 €.

f.

Der Zinsanspruch für den Zeitraum vom 08.04.2016 bis 19.06.2018 in Höhe von 4 % aus dem geleisteten Kaufpreis folgt aus § 849 BGB. Danach kann der Verletzte, wenn wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache die Wertminderung zu ersetzen ist, Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird. Eines besonderen Schadensnachweises bedarf es insofern nicht. Zu „entzogenen Sachen“ im Sinne der Vorschrift gehört auch Geld (OLG München (19. ZS), Urteil vom 09.03.1970 – 19 EU 298/69). Im Rahmen der Entziehung ist ausreichend, wenn der Verletzte durch die unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB dazu bestimmt wird, die Sache wegzugeben oder über sie zu verfügen. Dies ist hier der Fall. Denn der Kläger ist durch die Täuschung der Beklagten dazu veranlasst worden, den für das streitgegenständliche Fahrzeug geschuldeten Kaufpreis zu bezahlen (s.o. unter Punkt I.1.). Die Zinspflicht beginnt mit dem für die Wertbestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, mithin mit dem des Eingriffs oder des Schadensereignisses, und endet mit Verlangen des konkreten Nutzungsausfalls (Palandt/*Sprau*, BGB, 77. Aufl. 2018, § 849 Rn. 2). Danach hat die Beklagte ab dem Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses am 08.04.2016 als schädigendem Ereignis Zinsen zu leisten bis zum Zeitpunkt des außergerichtlichen Schreibens des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 19.06.2018 (Verlangen des konkreten Nutzungsausfalls); anders als vom Kläger beantragt, war insofern nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit der Klage abzustellen.

g.

Der Zinsanspruch für den Zeitraum ab Rechtshängigkeit folgt aus §§ 291 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

2.

Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziff. 1 genannten Pkws gemäß § 293 BGB im Annahmeverzug. Jedenfalls mit Zustellung der Klageschrift hat der Kläger der Beklagten ein wörtliches Angebot auf Rückübereignung des PKWs gemacht, § 295 BGB. Die Beklagte, die spätestens mit Zugang des Schriftsatzes zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und dem darin enthaltenen Antrag auf Klageabweisung dieses Angebot abgelehnt hat, befindet sich daher seit Zugang des Angebotes in Annahmeverzug (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 27.

April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 77).

3.

Ferner hat der Kläger aus §§ 826, 286 BGB einen Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.100,51 €. Die teilweise Klageabweisung des Klageantrags Ziff. 3 beruht darauf, dass zum einen als Gegenstandswert der nunmehr zugesprochene Betrag zugrundegelegt ist (bis 19.000,00 €), und zum anderen nur eine 1,3 Geschäftsgebühr angesetzt werden kann. Insofern trifft es zwar zu, dass eine Rechtsmaterie betroffen ist, die in verschiedenen entscheidungserheblichen Punkten höchstrichterlich noch nicht geklärt ist und dementsprechend umfangreichen schriftsätzlichen Vortrag veranlasst hat. Dem steht aber gegenüber, dass es sich bei Verfahren der vorliegenden Art zwischenzeitlich um ein Massenphänomen handelt, das durch die Verwendung bereits entwickelter und fortlaufend gepflegter Textbausteine gekennzeichnet ist, sodass sich Umfang und Schwierigkeit bezogen auf das einzelne Verfahren entsprechend relativieren.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 2. Alt. ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf §§ 709 S. 1, S. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Arsene
Richterin

Verkündet am 09.11.2018

Ruppert, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ravensburg, 09.11.2018

Ruppert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

